

04.12.2015

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksache 16/9760 -

### 2. Lesung

**Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen  
(Hafensicherheitsgesetz HaSiG)**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Dieter Hilser SPD

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/9760 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 04.12.2015/Ausgegeben: 08.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9760, wurde am 30. September 2015 durch Plenarbeschluss an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr federführend sowie mitberatend an den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Mittelstand und Handwerk zur Mitberatung überwiesen.

Die Landesregierung führt in ihrem Gesetzentwurf aus, dass das Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) die Verpflichtung des Hafenbetreibers regelt, einen Plan zur Gefahrenabwehr für den Hafen zu erstellen und die dort genannten Sicherungsmaßnahmen (u.a. Zugangskontrollen) durchzuführen.

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens sei vom Obergericht Münster entschieden worden, dass für Zugangs- und Zufahrtskontrollen auf öffentlichen Straßen nur eine Zuständigkeit für die staatlichen Sicherheitskräfte bestehe. Weiterhin habe die EU-Kommission (Inspektion der Europäischen Kommission zur Gefahrenabwehr bei nationalen Behörden in Deutschland) festgestellt, dass die gesetzliche Zuständigkeit zur Vorbereitung und Umsetzung von Plänen zur Gefahrenabwehr in Häfen durch den Hafenbetreiber nicht im Einklang mit der Hafensicherheitsrichtlinie stehe.

Der Gesetzentwurf enthalte nunmehr die notwendigen Regelungen, um die Vorgaben der europarechtlichen Regelungen und die Feststellungen des Obergerichts Münster umzusetzen.

### B Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat erstmals in seiner Sitzung vom 29. Oktober 2015 über den Gesetzentwurf beraten.

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2015, der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk in der Sitzung vom 25. November 2015 beraten.

In seiner Sitzung vom 4. Dezember 2015 hat der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr abschließend über den Gesetzentwurf der Landesregierung beraten. Es fand keine inhaltliche Diskussion statt.

### C Abstimmung

Mit den Stimmen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und PIRATEN wurde der Gesetzentwurf im mitberatenden Ausschuss für Kommunalpolitik am 30. Oktober 2015 angenommen.

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat in der Sitzung vom 25. November 2015 mit den Stimmen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit den Gegenstimmen der PIRATEN den Gesetzentwurf angenommen.

Bei der Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung im federführenden Ausschuss am 4. Dezember 2015 wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Gegenstimmen der Fraktion der PIRATEN unverändert angenommen.

Dieter Hilser  
Vorsitzender